Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Protokoll

über die am **14. März 2023** von 18.00 Uhr bis 20.35 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

12. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2022 – 2028)

Anwesend: Hubert Almberger, Christina Döttlinger, BEd, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Ing. Sebastian Hager, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Melanie Hutter, Maximilian Hüttner, Manfred Kecht, Johann Mayr, Claudia Pali, Gregor Salinger, Laura Sojer, Markus Sojer, Robert Steger, Peter Trixl, Peter Wallner

Entschuldigt: Heribert Mariacher (Ersatz: Markus Sojer), Darko Omerbasic (Ersatz: Ing. Sebastian Hager)

Unentschuldigt: niemand

Schriftführer: Stefan Brandtner
(Protokoll verfasst von Ernst Hofer)

Tagesordnung

(nach Erweiterung und Reduktion)

I. Berichte des Bürgermeisters

1) Masterplan Ortskern: Vorstellung des geplanten Planungswettbewerbs in Zusammenhang mit dem sogenannten Grünen Band samt Mittelfreigabe (Vortragende: Marije Moors, MSc)
2) Bericht über die Sanierung des Hochbehälters Steinerberg (Vortragender: Ing. Peter Reiter)
3) Präsentation des digitalen Verkehrsleitsystems (Vortragender: Dr. Andreas Franze)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung einer Verordnung: Einmalige Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen
2) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufenen Finanzjahr 2022

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Erlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 519/3 (Moser Wohnbau & Projektentwicklung GmbH)
   2) Gst. 2811 (Johann Dersch):
      a) Antrag an die Tiroler Landesregierung auf Änderung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbands Leukental
      b) Abschluss eines Raumordnungsvertrags
      c) Änderung des Flächenwidmungsplans
      d) Erlassung eines Bebauungsplans
   3) Gst. 3529/3 (Wolfgang Oberhofer): Umwidmung von Wohngebiet in Freiland

2) <u>Straßenausschuss</u>
   1) Vergabe eines Auftrags in Zusammenhang mit dem Parkleitsystem

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

Der Bürgermeister setzt die ursprünglichen Tagesordnungspunkte **III.1.1.a)**, **III.1.1.b)** und **III.1.1.c)** *Bauausschuss:* (jeweils*) Entscheidung über Stellungnahmen der Familienbrauerei Huber GmbH & Co KG* von der Tagesordnung ab und beantragt, diese wie folgt zu erweitern:

I.3) *Berichte des Bürgermeisters: Präsentation des digitalen Verkehrsleitsystems (Vortragender: Dr. Andreas Franze)* und **III.1.3)** *Bauausschuss: Gst. 3529/3 (Wolfgang Oberhofer): Umwidmung von Wohngebiet in Freiland*

Beschluss (19:0):

Den Verhandlungsgegenständen **I.3)** *Berichte des Bürgermeisters: Präsentation des digitalen Verkehrsleitsystems (Vortragender: Dr. Andreas Franze)* und **III.1.3)** *Bauausschuss: Gst. 3259/3 (Wolfgang Oberhofer): Umwidmung von Wohngebiet in Freiland* wird gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 die Dringlichkeit zuerkannt.

I. Berichte des Bürgermeisters

1) <u>Masterplan Ortskern: Vorstellung des geplanten Planungswettbewerbs in Zusammenhang mit dem sogenannten Grünen Band samt Mittelfreigabe (Vortragende: Marije Moors, MSc)</u>

   Marije Moors, MSc, erläutert die geplante Vorgangsweise beim Planungswettbewerb in Zusammenhang mit dem sogenannten Grünen Band mithilfe einer PowerPoint-Präsentation.

Die PowerPoint-Präsentation ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

Claudia Pali erkundigt sich danach, wann das Projekt umgesetzt werden soll. Der Bürgermeister antwortet, dies werde im Zuge Krankenhauszubaus erfolgen. Es handle sich dabei um einen „*gute(n) Zeitpunkt*“.

Beschluss (19:0):

Für die Durchführung eines Planungswettbewerbs in Zusammenhang mit dem sogenannten Grünen Band werden maximal **EUR 30.000,00** freigegeben. Zu erwartende Förderungen sind zu berücksichtigen.
HHSt. 363-002

2) Bericht über die Sanierung des Hochbehälters Steinerberg (Vortragender: Ing. Peter Reiter)

Ing. Peter Reiter berichtet anhand einer PDF-Datei über die Sanierung des Hochbehälters Steinerberg.

Die PDF-Datei ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage B** angehängt.

Maximilian Hüttner fragt, ob eine Erweiterung der Trinkwasserversorgungsanlage notwendig sei. Ing. Peter Reiter entgegnet, die Situation sei „*nicht akut*“, allerdings werde man im Laufe der nächsten Jahre entsprechende Überlegungen anstellen müssen.

3) Präsentation des digitalen Verkehrsleitsystems (Vortragender: Dr. Andreas Franze)

Dr. Andreas Franze berichtet mithilfe einer PDF-Datei über das digitale Verkehrsleitsystem („Leuchtturmprojekt Digitalisierung“).

Die PDF-Datei ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage C** angehängt.

Hubert Almberger möchte wissen, ob das digitale Verkehrsleitsystem mit Navigationssystem verknüpft werden kann, was Dr. Andreas Franze bejaht.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung einer Verordnung: Einmalige Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen

Der Bürgermeister erläutert die zu beschließende Verordnung.

Beschluss (19:0):

Verordnung

Gemäß § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2001, wird folgende Ausnahme vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen zugelassen:

§ 1. Zeitlicher Rahmen

Diese Verordnung gilt vom 29. April 2023 bis zum 6. Mai 2023 in Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kitzbüheler Alpenpokal". Dies ist auch die höchstzulässige Aufenthaltsdauer je mobiler Unterkunft (acht Tage).

§ 2. Örtlicher Rahmen

Der Bereich, der vom Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplatz ausgenommen ist, ist in der Anlage zu dieser Verordnung (= **Anlage D** des Gemeinderatsprotokolls vom 14. März 2023) rot schraffiert dargestellt.

§ 3. Auflagen

Zur Wahrung der in § 5 Abs. 2 lit. a bis c Tiroler Campinggesetz 2001 angeführten Interessen werden nachstehende Bestimmungen festgelegt, welche von den Verantwortlichen des Fliegerclubs St. Johann/Tirol (ZVR-Zahl: 233224897) einzuhalten sind:

1. Die Vorgaben in der Anlage zu dieser Verordnung (Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 120 Litern, Feuerlöscher, etc) sind dem Stand der

Technik entsprechend zu erfüllen. Die Müllbehälter sind täglich ordnungsgemäß zu entleeren.

2. Die Erfordernisse der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallwirtschaft und der Energieversorgung müssen sichergestellt werden. Grundsätzlich ist dabei auf das Flugplatzgebäude zurückzugreifen.

3. Die ordnungsgemäße Abgrenzung, die Nummerierung und die Kennzeichnung der Standplätze sind in der Natur deutlich sichtbar herzustellen. Jener Teil des Gst. 544/8, KG 82114 St. Johann in Tirol, auf welchem sich die Standplätze befinden, ist zur Umgebung hin mit einer mindestens ein Meter hohen Einfriedung abzugrenzen.

4. Es ist ein Übersichtsplan mit einer allgemeinverständlichen Beschilderung, welche insbesondere Hinweise auf die Sanitäreinrichtungen enthält, anzubringen.

5. Die Erste-Hilfe-Ausstattung (im Flughafengebäude) ist ständig in funktionsfähigem Zustand zu halten.

6. Zum Aufsaugen von ausgetretenen Mineralölprodukten sind 25 kg Ölbindemittel vorrätig zu halten. Ein größerer Austritt von Mineralölprodukten ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Die zuständige örtliche Feuerwehr ist nachweislich zu verständigen.

7. Alle einschlägigen ÖNORMEN werden für verbindlich erklärt.

2) <u>Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufenen Finanzjahr 2022</u>

Gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt der erste Bürgermeister-Stellvertreter Hubert Almberger während Tagesordnungspunkts über den Rechnungsabschluss für das abgelaufenen Finanzjahr 2022 den Vorsitz im Gemeinderat.

Der Finanzverwalter und die Vorsitzende des Finanzausschusses, Melanie Hutter, präsentieren wesentliche Parameter des Rechnungsabschlusses mithilfe mehrerer Dateien.

Auszüge aus den Präsentationen sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage E** angehängt.

Claudia Pali erklärt, die Abweichungen des Rechnungsabschlusses gegenüber dem Voranschlag seien verständlich erklärt worden. Trotz der Pandemie und der „*Teuerungswelle*“ seien die „*Positionen eingehalten*“ worden. Alle zögen an einem Strang und es werde auch nicht auf Investitionen verzichtet, wenngleich gewisse Projekte aus ihrer Sicht zu „*überdenken*“ seien.

Der Vorsitzende des Überprüfungsausschusses, Manfred Kecht, berichtet über die erfolgte Vorprüfung des Rechnungsabschlusses am 27. Februar 2023, welche keinen Grund zu Beanstandungen ergeben hatte. In diesem Zusammenhang würdigt er den innergemeindlichen Informations- und Wissenstransfer.

Peter Wallner äußert sich zustimmend zum Rechnungsabschluss. Hubert Almberger bedankt sich beim Finanzverwalter für dessen langjährig geleistete Arbeit für die Gemeinde.

Der Bürgermeister verlässt sodann zwischen 19.25 Uhr und 19.32 Uhr den Sitzungssaal. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend.

Beschluss (18:0):

Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2022 wird gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt, da die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken ergeben hat.

Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 liegen unter anderem nachstehende Parameter zu Grunde:

Ergebnishaushalt

Saldo 0 (Nettoergebnis)	**- EUR 207.345,31**

Finanzierungshaushalt

Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	**- EUR 1.756.556,94**

Liquide Mittel zum 31. Dezember 2022	**EUR 5.101.018,47**
davon Zahlungsmittelreserven	**EUR 3.188.093,23**
Verbrauch liquider Mittel	**- EUR 1.842.241,02**

Vermögenshaushalt

Aktiva	**EUR 88.367.784,79**
Passiva	**EUR 88.367.784,79**
Veränderung zum Finanzjahr 2021	**- EUR 169.478,82**

Beschluss (18:0):

Die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen 45 Abweichungen des Ergebnishaushaltes gegenüber dem Voranschlag und ausgewiesenen 68 Abweichungen des Finanzierungshaushaltes gegenüber dem Voranschlag werden genehmigt.

Beschluss (18:0):

Die Vornahme von Kontotransfers im **Ergebnishaushalt** (Übertragung von freien Mitteln eines Kontos auf andere Konten in 43 Fällen mit dem Zweck, entsprechende Bedeckungen zu ermöglichen) wird nachträglich genehmigt.

Die Vornahme von Kontotransfers im **Finanzierungshaushalt** (Übertragung von freien Mitteln eines Kontos auf andere Konten in 66 Fällen mit dem Zweck, entsprechende Bedeckungen zu ermöglichen) wird nachträglich genehmigt.

Der Bürgermeister kommt um 19.32 Uhr wieder in den Sitzungssaal. Abschließend meint er, trotz der vorherrschenden Schwierigkeiten habe es sich um ein „*sehr positives Jahr*“ gehandelt.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss

1) Erlassung eines Bebauungsplans für das Gst. 519/3 (Moser Wohnbau & Projektentwicklung GmbH)

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (17:1): [Hubert Almberger abwesend]

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 519/3 von Dr. Erich Ortner vom 1. März 2023 („*Oberhofen Moser Wohnbau*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

2) Gst. 2811 (Johann Dersch):

a) Antrag an die Tiroler Landesregierung auf Änderung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbands Leukental

Die Bauamtsleiterin erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunkts.

Beschluss (19:0):

Der Gemeinderat beantragt bei der Tiroler Landesregierung, ihre Verordnung vom 2. Juli 2019, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Leukental erlassen wird, wie folgt zu ändern:

Der in **Anlage F** des Gemeinderatsprotokolls vom 14. März 2023 (Planbezeichnung: 01/2023 von Dr. Erich Ortner vom 30. Jänner 2023) rot schraffierte Teil des Gst. 2811, KG 82114 St. Johann in Tirol, wird als landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgenommen.

b) Abschluss eines Raumordnungsvertrags

Beschluss (19:0):

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags mit Johann Dersch und Eva Maria Dersch laut **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

c) Änderung des Flächenwidmungsplans

Beschluss (17:1): [Peter Wallner abwesend]

Es erfolgt nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des **Gst. 2811** (rund 734 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

d) Erlassung eines Bebauungsplans

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für einen Teil des Gst. 2811 von Dr. Erich Ortner vom 1. Dezember 2022 („*Dersch*“) wird gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Abs. 1 TROG 2022 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Gst. 3529/3 (Wolfgang Oberhofer): Umwidmung von Wohngebiet in Freiland

Beschluss (19:0):

Es erfolgt nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des **Gst. 3529/3** (rund 451 m²) **von** Wohngebiet **in** Freiland

Der Planungsbereich ist in **Anlage I (Ida)** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Straßenausschuss

1) Vergabe eines Auftrags in Zusammenhang mit dem Parkleitsystem

Anmerkung: Dieser Tagesordnungspunkt wird zum Schluss der Sitzung behandelt.

Beschluss (19:0):

Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 TGO 2001 wird die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand **III.2.1)** *Straßenausschuss: Vergabe eines Auftrags in Zusammenhang mit dem Parkleitsystem* ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Auftrag in Zusammenhang mit dem Gewerk Parkleitsystem St. Johann in Tirol wird an die Billigstbieterin Swarco Traffic Austria GmbH vergeben. In diesem Zusammenhang werden netto **EUR 294.179,58** freigegeben.
HHSt. 640-042

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Verkehrssituation. Claudia Pali berichtet, sie habe das Verkehrsgeschehen im Kreuzungsbereich Schmiedweg und Kaiserstraße „*einige Zeit*“ beobachtet und dabei festgestellt, dass lediglich drei Fahrzeuglenker die Rechtsregel beachtet hätten. Sie regt daher an, einen Hinweis in der Art „In … Metern Rechtsregel beachten“ anzubringen. Es entwickelt sich anschließend eine Debatte, in der auch Änderungen der bestehenden Begegnungszone oder die Anbringung eines „*Radarkasten*(s)“ (Peter Wallner) ins Treffen geführt werden.

„Generationenhaus“. Hubert Almberger berichtet über das Projekt „Generationenhaus“, welches am Schwimmbadweg realisiert werden soll. Der Bürgermeister lobt die „*tolle Zusammenarbeit*“, welche „*ausschussübergreifend*“ (Generationenausschuss, Sozialausschuss) stattfinde.

„GemNova“. Ing. Sebastian Hager bezieht sich auf die angeschlagene Situation der „GemNova“ (GemNova Dienstleistungs GmbH, Alleingesellschafter: Tiroler Gemeindeverband). Der Bürgermeister erklärt, mit der „GemNova“ seien einige Projekte umgesetzt worden, deren aktuelle Turbulenzen stellten für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol jedoch „*keine Gefahr*“ dar.

„Sattelfest“. Susanne Hartrumpf kündigt das „*Sattelfest*“ an (Termin: 5. Mai 2023).

Anmerkung: Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt wird der Verhandlungsgegenstand **III.2.1)** *Straßenausschuss: Vergabe eines Auftrags in Zusammenhang mit dem Parkleitsystem* behandelt.

Dieses Protokoll enthält neun Anlagen.

St. Johann in Tirol, 14. März 2023

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

ST. JOHANN
IN TIROL

Grünes Band - Planungswettbewerb

ST. JOHANN
IN TIROL

Empfehlung Gestaltungsbeirat

Im Rahmen des Masterplan Ortskern, der im Jahr 2013 entwickelt wurde, ist das „Grüne Band“ als zentrales Element in der Dorfentwicklung St. Johanns definiert worden, um die angrenzende Landschaft im Süden mit der Kitzbüheler Ache zu verbinden.

Da das „Grüne Band“ im Masterplan bisher noch konzeptionell gedacht ist, wird die Beiziehung eines/einer Landschaftsarchitekten/-architektin empfohlen, um eine übergeordnete Ausarbeitung zu schaffen.

ST. JOHANN IN TIROL

Empfehlung Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat schlägt vor, die Gestaltung des „Grünen Bands“ am Krankenhaus Areal zu präzisieren. Außerdem soll ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden, der eine schrittweise Umsetzung ermöglicht.

Grünes Band - Vorgehensweise

Architekturwettbewerb unterstützt von der Dorferneuerung

- geladener Wettbewerb, 4-5 Landschaftsarchitekten
- Jury mit Gemeinde, AAPS, Dorferneuerung und Gestaltungsbeirat
- Kosten ca. € 30.000 (Aufwandsentschädigungen, Fachpreisrichter, etc.)
- 55% Förderung Dorferneuerung / max. € 16.500,-
- Gewinner bekommt Planungsauftrag

Grünes Band - Vorgehensweise

Vorteile eines Wettbewerbs

- professionelle Aufbereitung der Wettbewerbsgrundlagen
- mehrere Gestaltungs-Zugänge werden aufgezeigt
- öffentlichkeitswirksam
- Möglichkeit der Förderung von darauffolgenden Planungskosten

ST. JOHANN IN TIROL

Grünes Band – Inhalt Wettbewerb

- Gestaltungsvorschlag für konkretes Areal (Durchgang Krankenhaus/Pflegeschule und angrenzende öffentliche Flächen)
- Leitfaden für die Gestaltung von weiteren Grünflächen entlang des Grünen Bandes
- Definition von Elementen, die für die Gestaltung von sonstigen öffentlichen Grünflächen verwendet werden können

Grünes Band - Zeitplan

KW 11: Übermittlung Wettbewerbsunterlagen an Dorferneuerung

KW 22: Teilnehmerauswahl & Ausschreibung Wettbewerb durch Dorferneuerung

KW 36: Abgabeschluss Teilnehmer / Endpräsentation

2024: Detailplanung & Umsetzung in Kooperation mit dem Krankenhaus

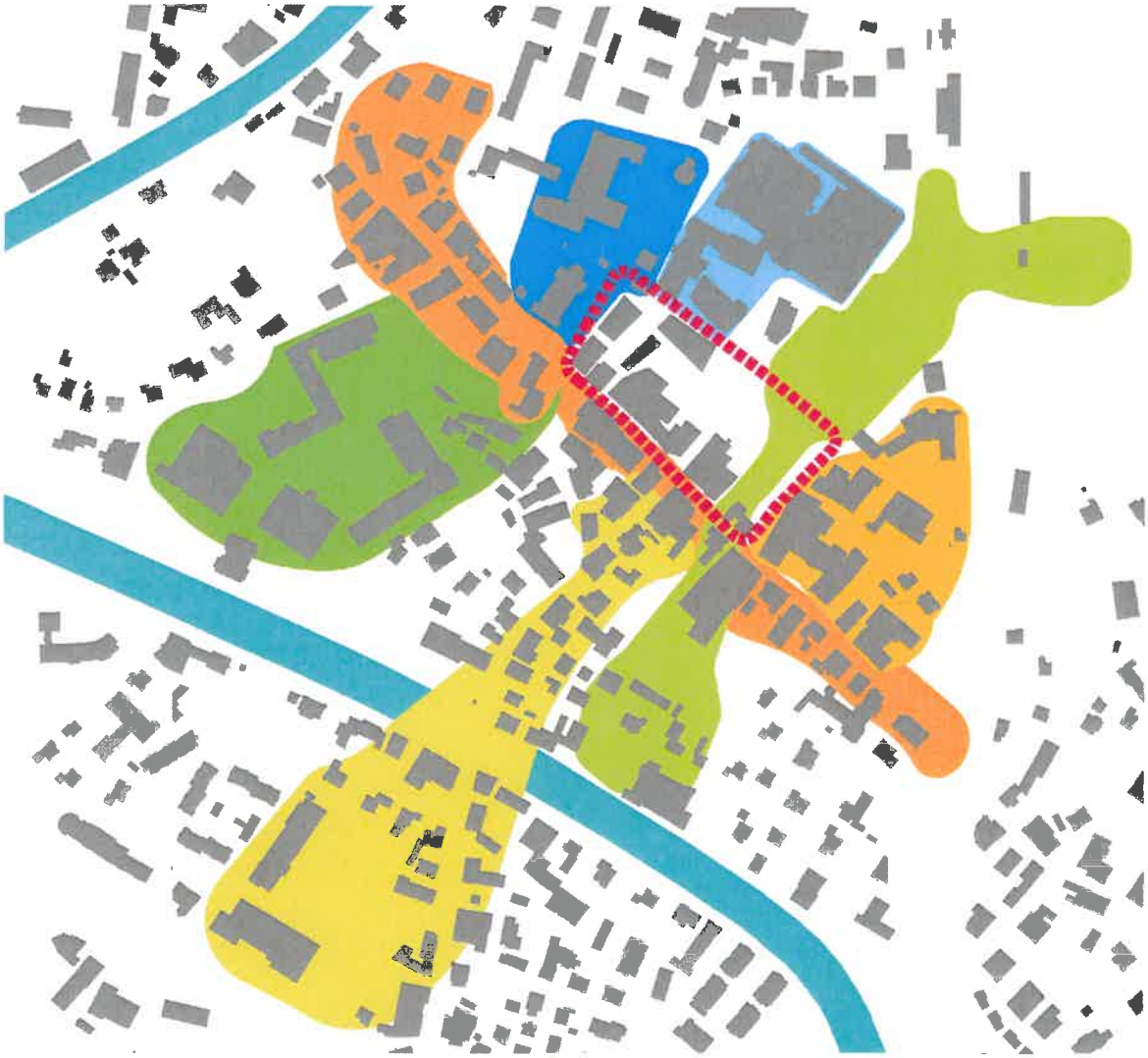

Hochbehälter Steinerberg

Bericht Sanierung 2022 / 2023

Abt. Tiefbau - Reiter

Inhalt

- Allgemeine Infos Speicherbauwerke
- Zustand Hochbehälter Steinerberg vor Sanierung
- Ablauf Sanierung
- Kostenübersicht
- Vorschau weitere Maßnahmen

Allgemeine Infos Speicherbauwerke

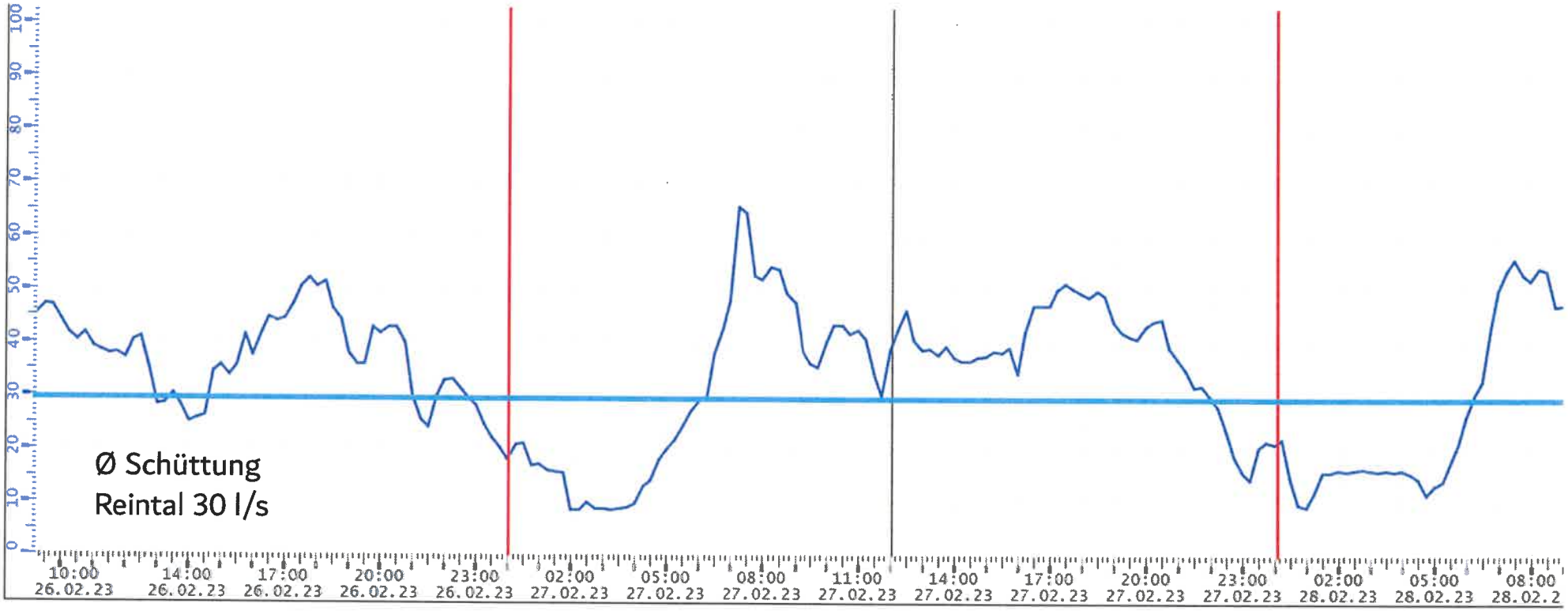

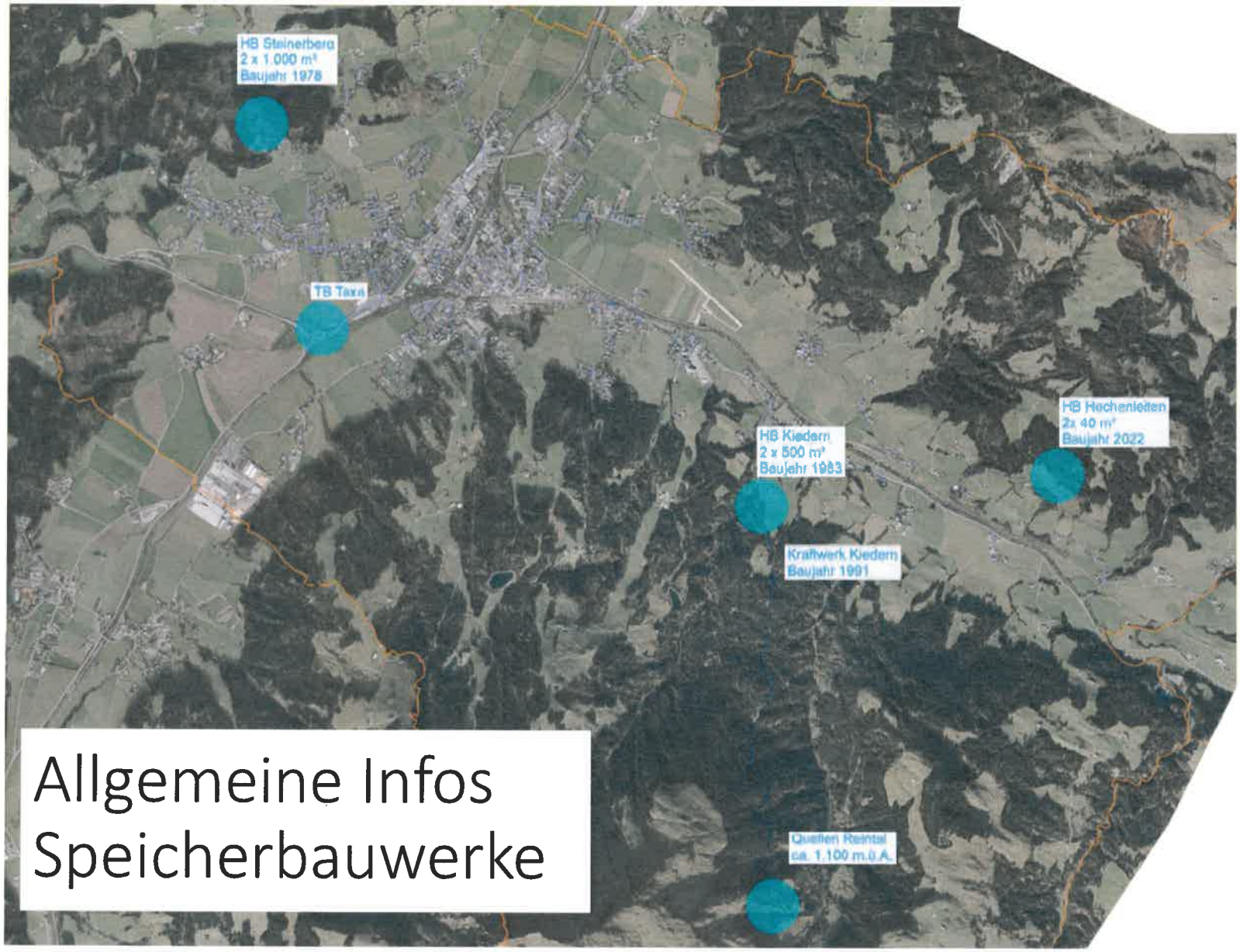

Allgemeine Infos Speicherbauwerke

Allgemeine Infos Speicherbauwerke

- Speichervolumen gesamt: 3.080 m^3
- max. Bedarf (Juli/August) derzeit: 3.268 m^3

- max. Bedarf zukünftig (2050): in Ausarbeitung

-> mittelfristig mehr Speichervolumen erforderlich!

Zustand Hochbehälter Steinerberg vor Sanierung – Belüftung und Wände

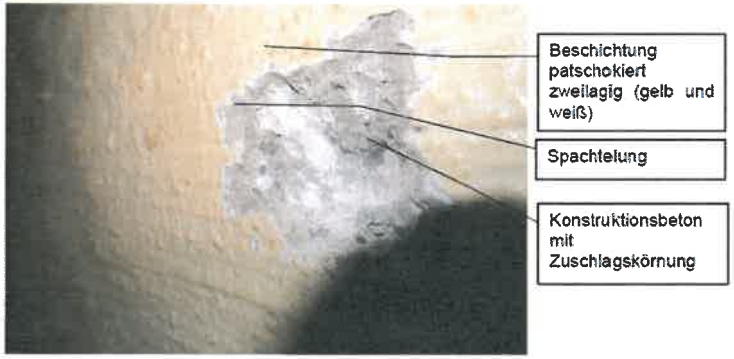

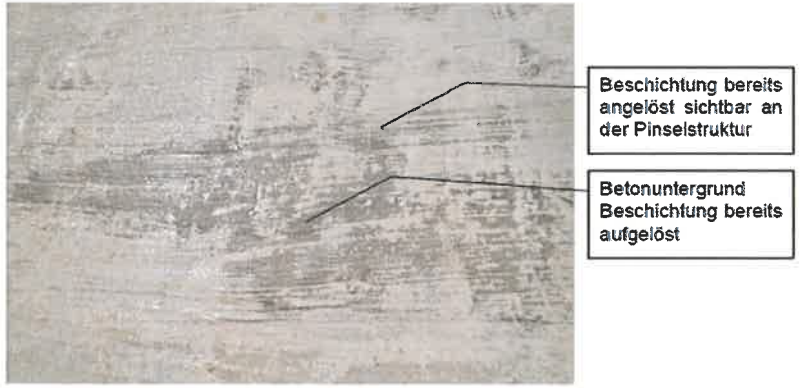

Zustand Hochbehälter Steinerberg vor Sanierung - Boden

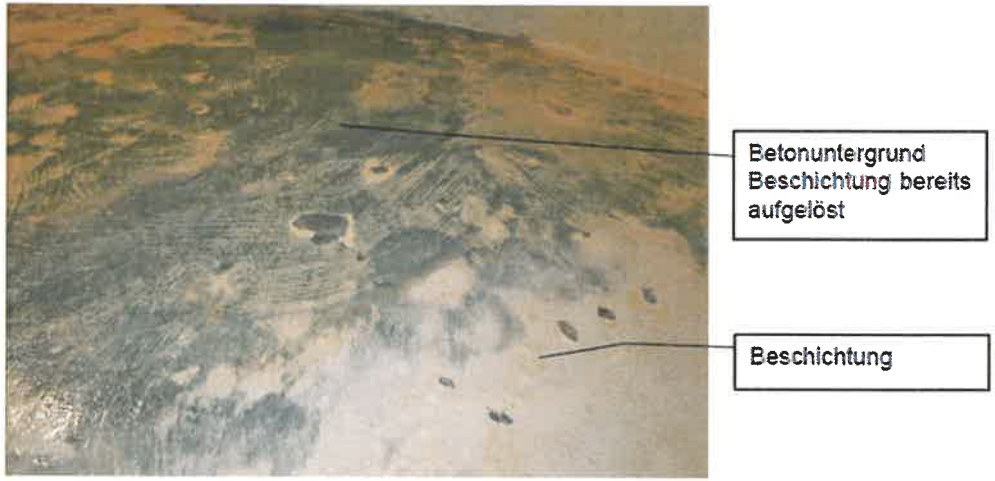

Zustand Hochbehälter Steinerberg vor Sanierung - Decke

Ablauf Sanierung - Vorbereitung

Ablauf Sanierung

- Abtrag schadhafte Beschichtung und Bewehrung

Ablauf Sanierung

- Betonschneiden für Drucktüren

Ablauf Sanierung

- Aufbringen Beschichtung

Ablauf Sanierung

- Fertigstellung

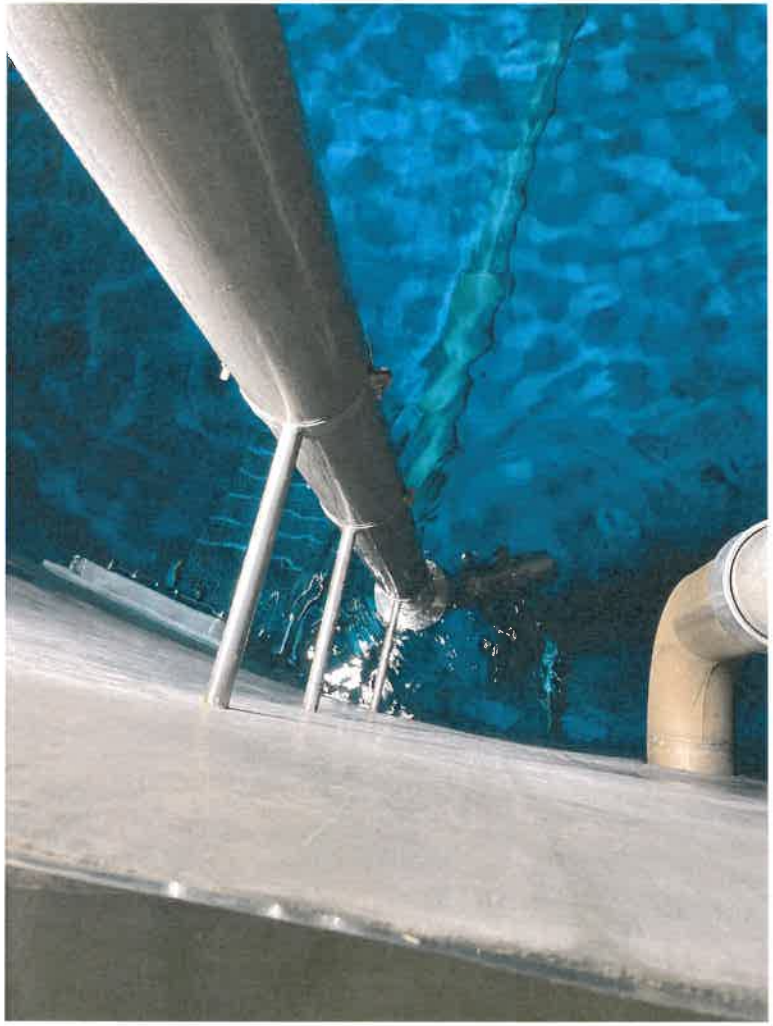

Kostenübersicht

- Budget 2022: 440.000,00 €
- Auftragssumme OFS: 404.436,82 €
- Abrechnung OFS: 393.685,75 €
- Lüftungsanlage und Treppen: 21.204,66

Ausblick weitere Maßnahmen 2023

- Einbau Zwischenpodest Schieberkammer
- Verglasung Behälterkammern
- Erneuerung Elektro-Verkabelung Schieberkammer
- Verputzarbeiten Schieberkammer
- Freilegen Kuppeln und Schieberkammerrückwand
- Abdichtung und Dämmung Kuppeln und Schieberkammerrückwand

Digitales Verkehrsleitsystem

Leuchtturmprojekt Digitalisierung

REGIO Tech

LAND TIROL

Verkehrslenkung durch Parkleitsystem

- Parkverkehr und Parksuchverkehr durch das Leitsystem reduzieren:
  - Information für Ortsunkundige über präferiert anzusteuernde Parkplätze
  - Belegte Parkplätze auch für Ortskundige entscheidungsrelevant
- Zeitlich begrenzte Einschränkungen haben großen Effekt:
  - Definieren von Szenarien für Veranstaltungen oder Straßen- bzw. Parkplatzsperren
  - Saisonal stärkere Nutzung kann im Lenkungseffekt berücksichtigt werden
- Flexibilität im Ausbau durch LED-Anzeige:
  - Veränderungen im Parkplatzangebot können einfach eingebunden werden
  - Ergänzung durch statische Beschilderung mit relativ geringen Kosten möglich

Stellplatzzählung und -anzeige

- Automatische Erfassung der Stellplatzauslastung und Informationsausgabe an straßenseitiger Beschilderung und Dashboard über Webanwendungen
- Derzeit erfasst: Gemeinde, Wieshofer, Nothegger, BTV, Brunnenparkplatz, Steinlechnerparkplatz
- In Vorbereitung: Panorama

Lageplan Parkleitsystem gesamt

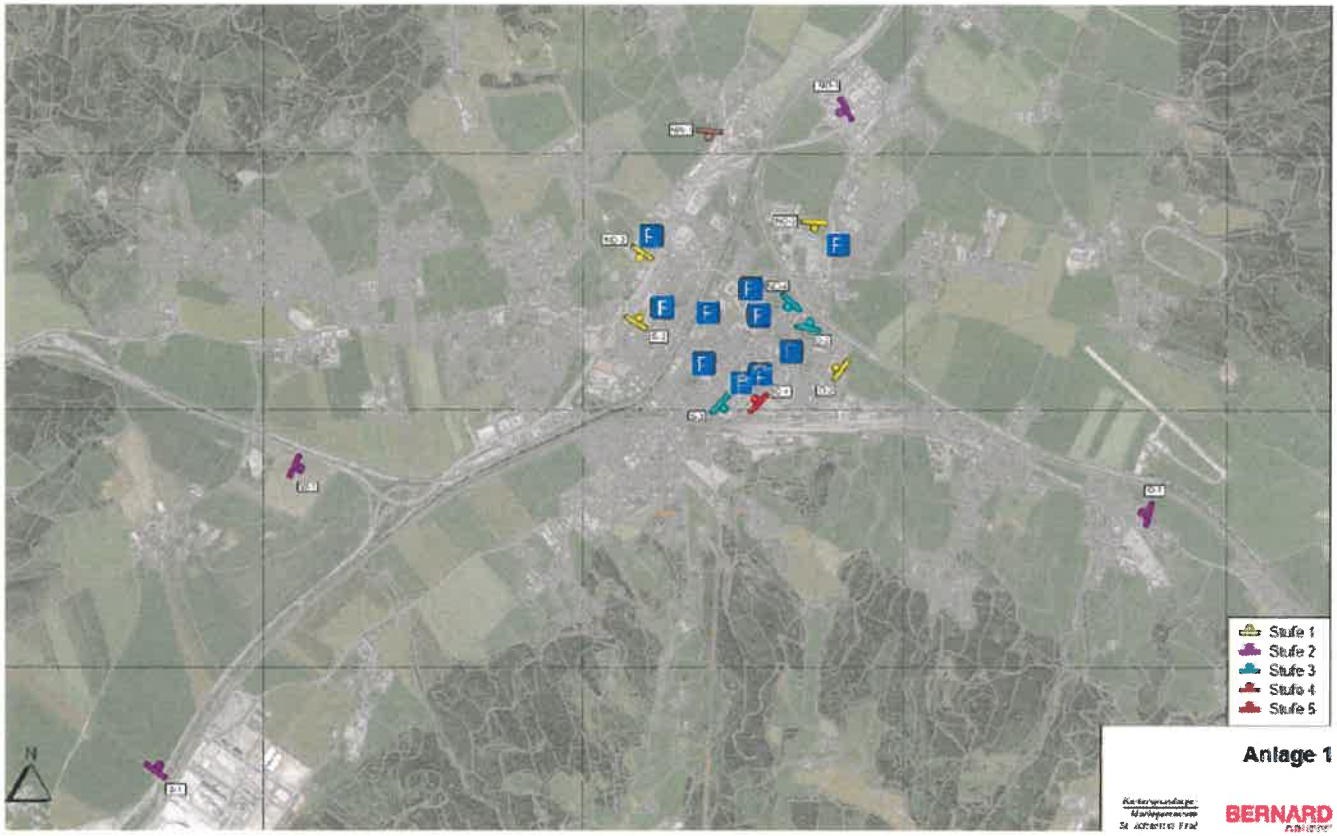

Lageplan Parkleitsystem Stufe 1

Beschilderungsentwurf 1

O2 – Szenario Normalbetrieb

O2 – Szenario Starke Belegung

Beschilderungsentwurf 2

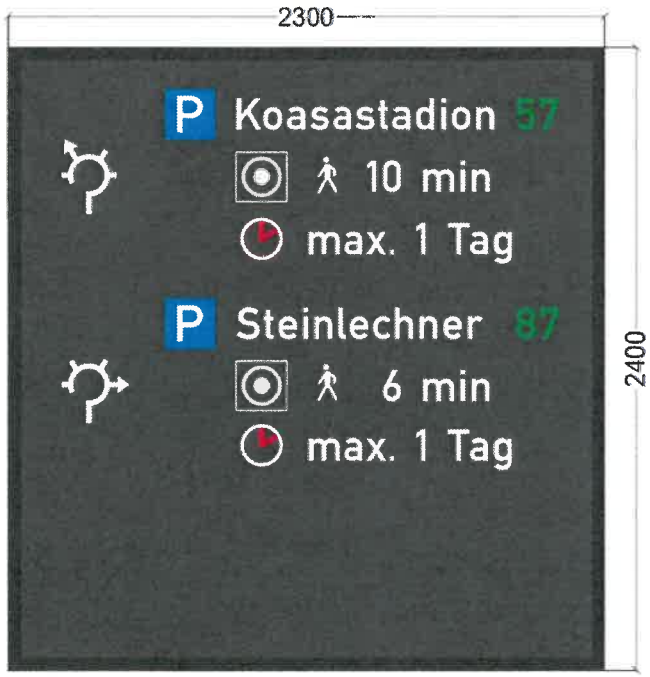

S2 – Szenario Normalbetrieb

S2 – Szenario Nothegger und Fischerparkpl. belegt

Fazit

- Voll LED-Beschilderung erlaubt Verkehrslenkung an neuralgischen Punkten.
- Dadurch auch Reduktion von Verkehr und Verlagerung auf Routen mit geringerem Konfliktpotential.
- Erweiterung durch Anzeigepunkte mit geringerer Priorisierung und Verwendung unterschiedlicher Technologien möglich.
- System in dieser Form äußerst innovativ.

(D)

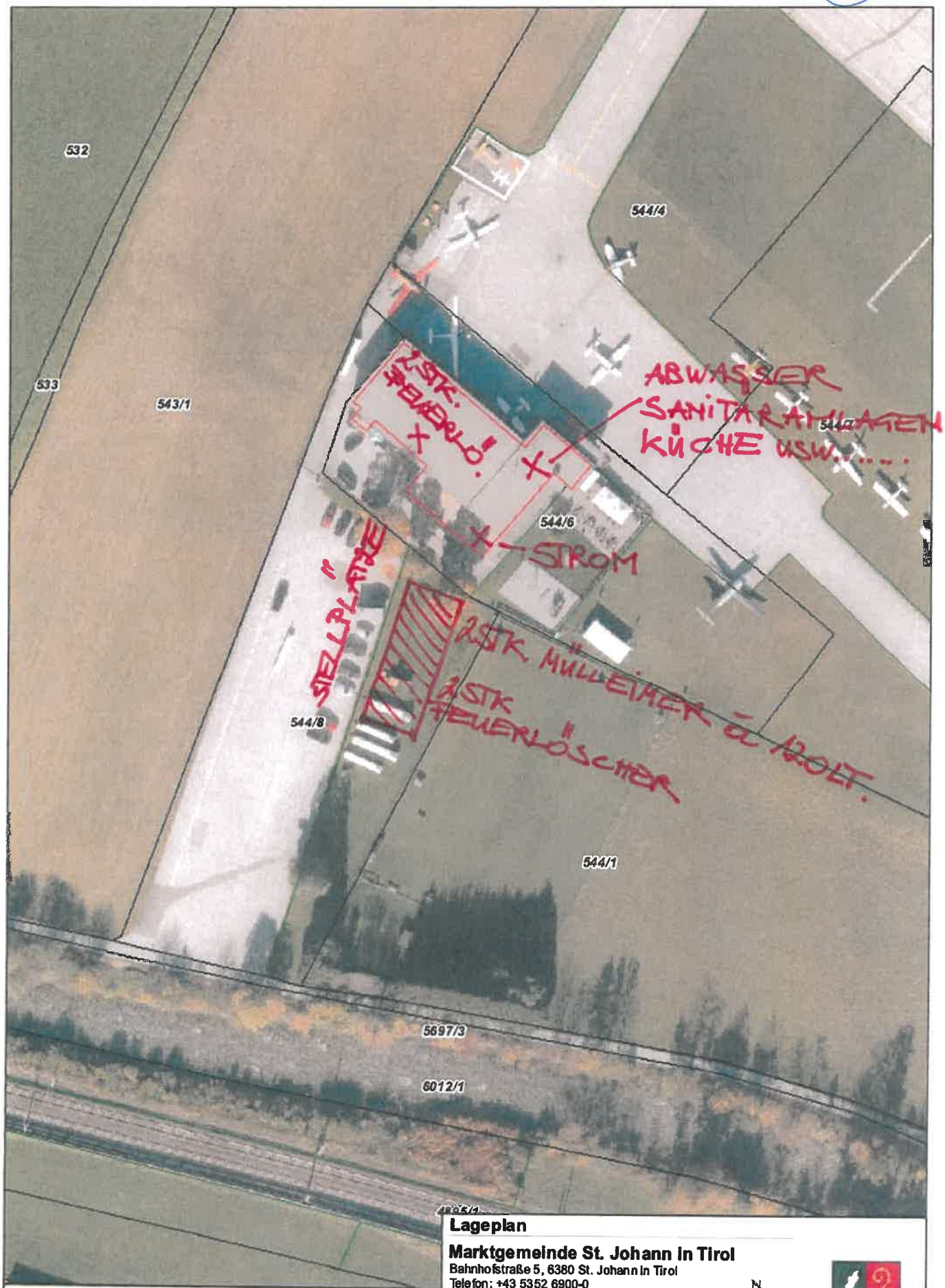

Lageplan

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
Telefon: +43 5352 6900-0
E-Mail: gemeinde@st.johann.tirol

N

Erstellt für Maßstab 1:1.000
Erstellungsdatum 08.03.2023

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV

Rechnungsabschluss 2022

Managementübersicht

(1)

Ergebnisrechnung

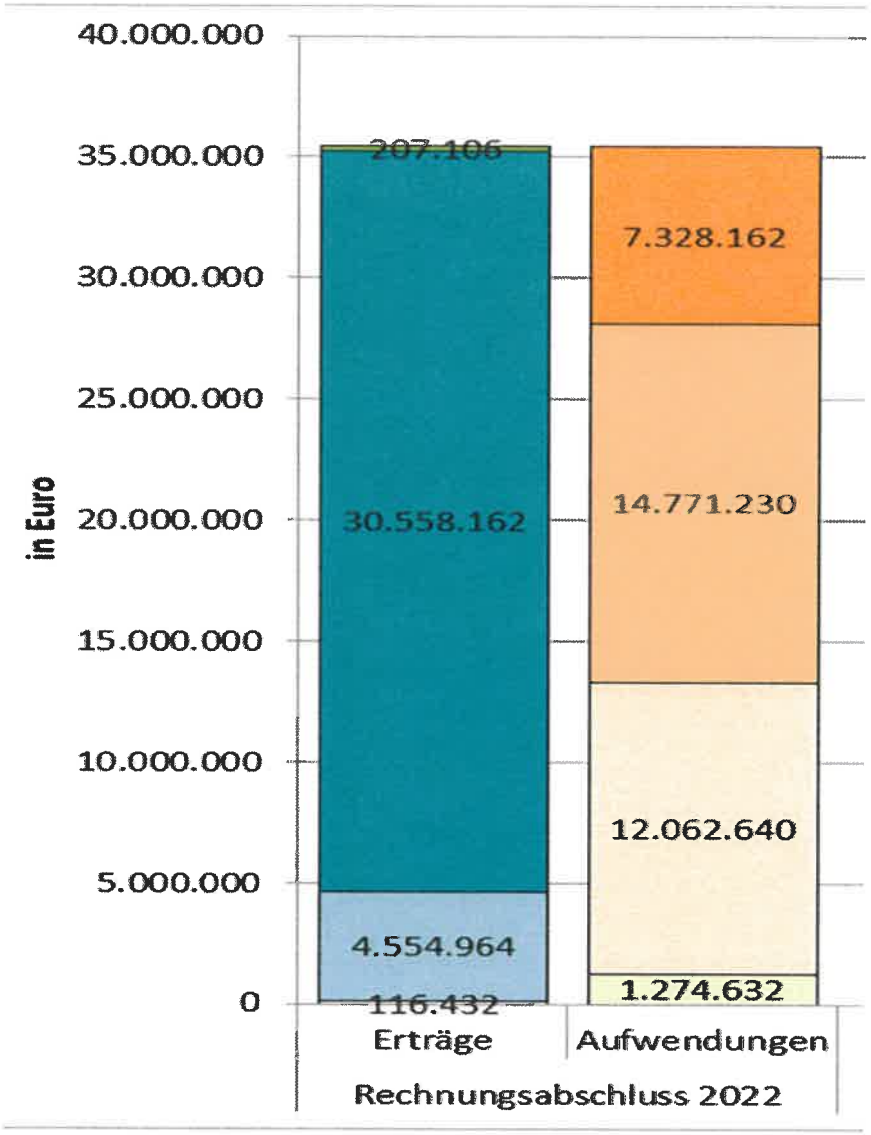

- Negatives Nettoergebnis
- Reihe "Negatives Nettoergebnis" Legendeneintrag
- Personalaufwand
- Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
- Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)
- Finanzaufwand
- Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit
- Erträge aus Transfers
- Finanzerträge

Finanzierungsrechnung

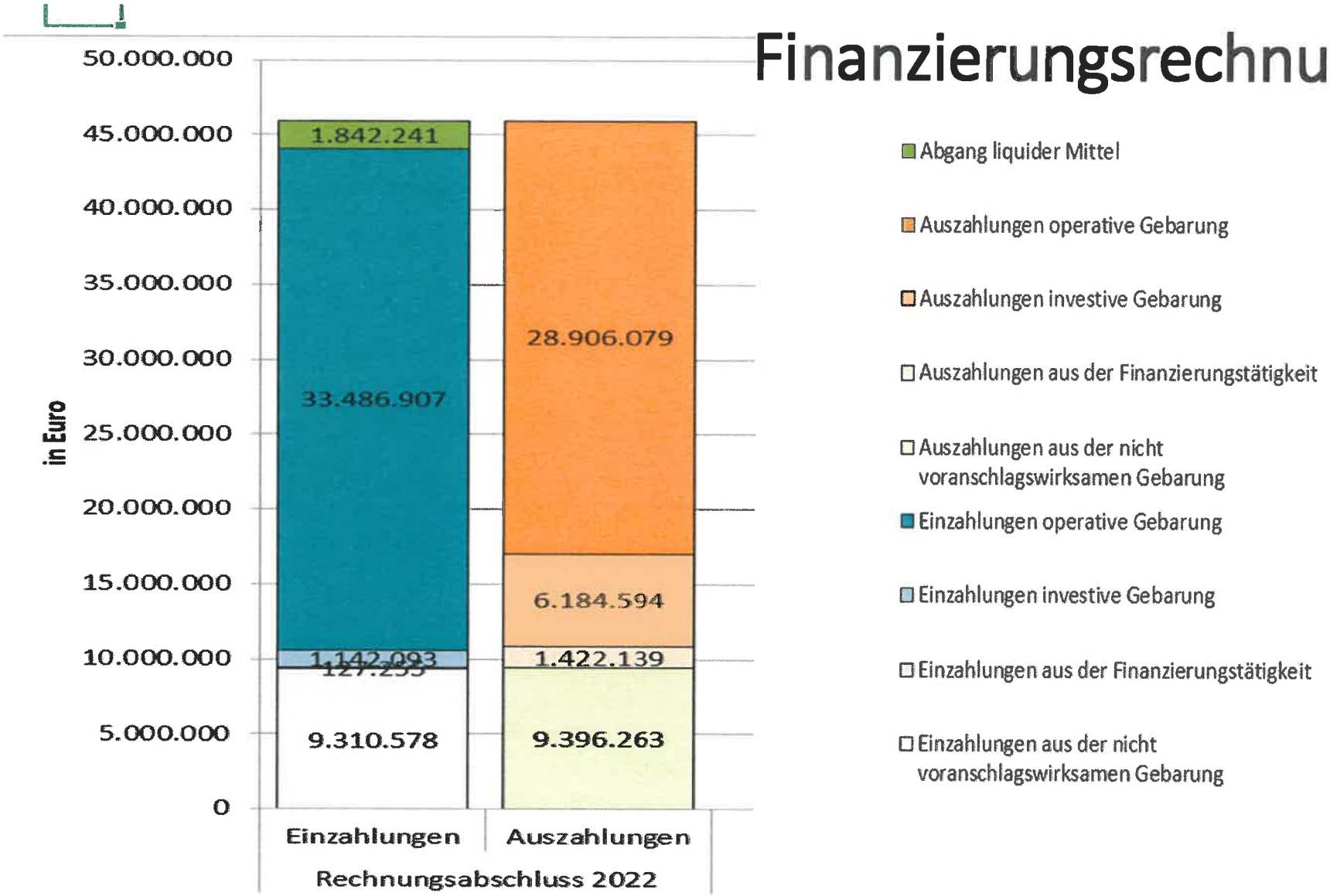

Vermögens-rechnung

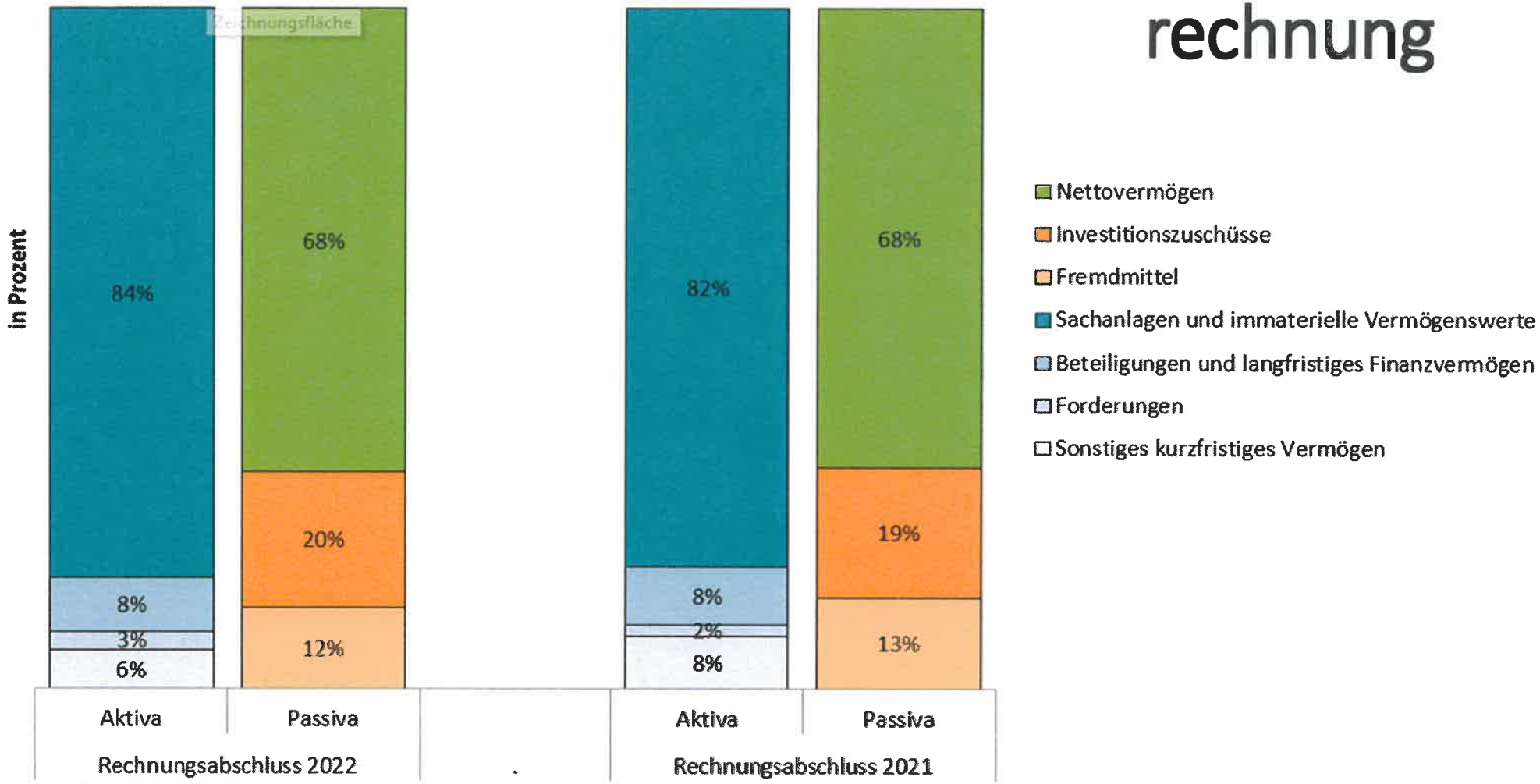

Verschuldung

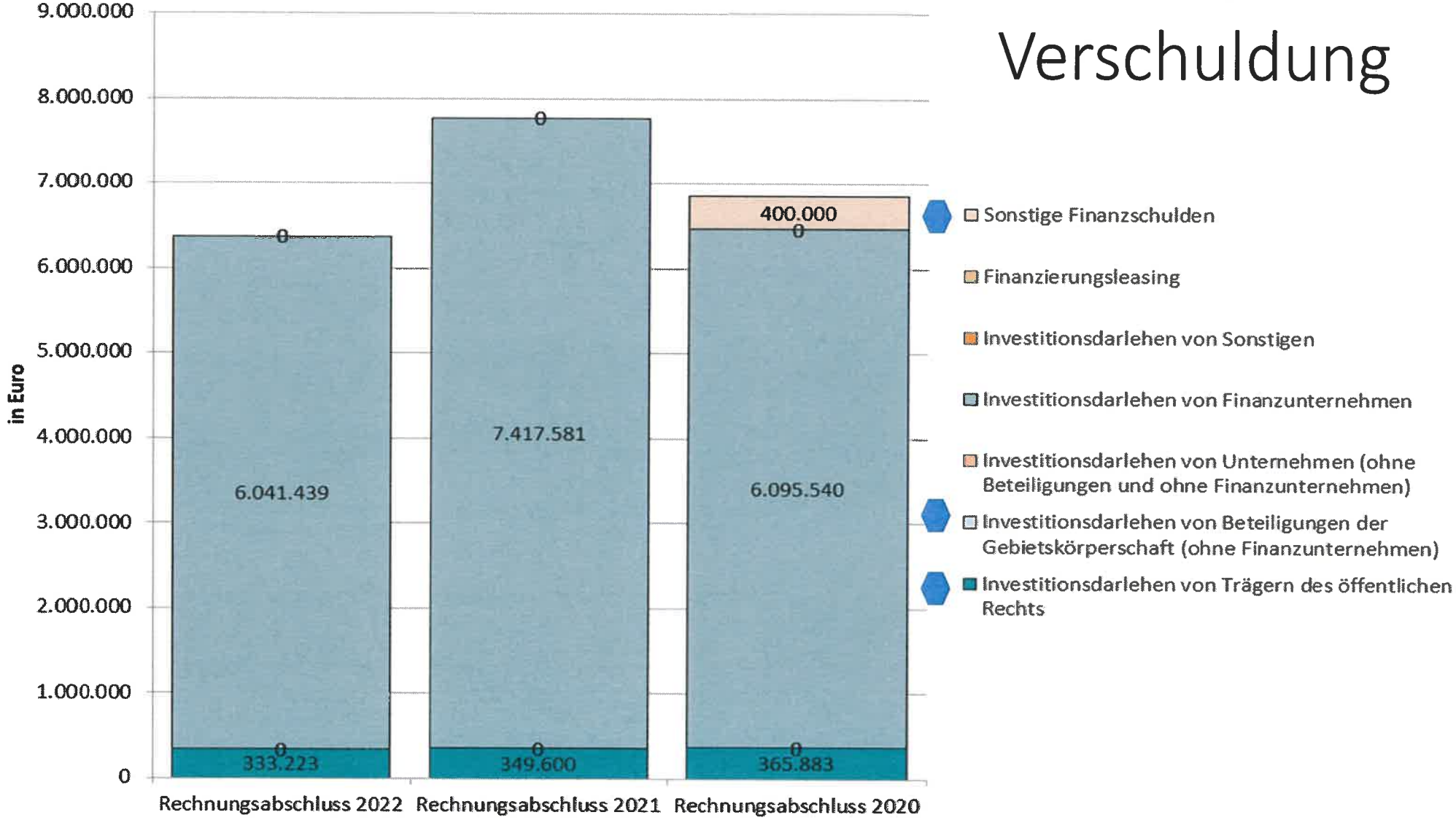

Demografie

Einwohnerstichtag: 31.12.2022

Jahr	Einwohner			Veränderung	davon ab 75 (31.12.22)		davon bis 15 (31.12.22)	
	WS		HWS	**+ / - Vj. HWS**	Pers.	HWS	Pers.	HWS
2014	1 729	18,91%	9 142	**191**	757	8,28%	1 350	14,77%
2016	1 727	18,27%	9 454	**180**	837	8,85%	1 362	14,41%
2018	1 779	18,65%	9 538	**75**	888	9,31%	1 329	13,93%
2019	1 771	18,42%	9 616	**78**	929	9,66%	1 314	13,66%
2020	1 791	18,52%	9 670	**54**	899	9,30%	1 344	13,90%
2021	1 818	18,81%	9 667	**-3**	953	9,86%	1 306	13,51%
2022	1 990	19,99%	9 955	**288**	989	9,93%	1 321	13,27%
Entwicklung 2014 - 2022			**= + 8,9%**		**= + 25,9%**		**= - 3,3%**	

Kennzahlen aus den Rechnungsabschlüssen:

	2022		2021		2020		2019	
Einwohner lt. REA	9955	je EW	9 667	je EW	9 670	je EW	9 616	je EW
Saldo 5 - FH	-1 756 556,94	-176	-388 696,71	-40	-504 544,33	-52	2 047 220,18	213
Maastricht-Saldo (Anlage 5b)	-1 255 135,15	-126	-2 531 857,62	-262	-23 461,27	-2		
Verschuldungsgrad	28,58%		32,59%		33,52%		23,76%	
Kommunalsteuer	4 982 473,47	500	4 500 337,90	466	4 347 284,91	452	4 546 812,19	473
Ertragsanteile	12 329 488,00	1 239	10 520 490,48	1 088	8 873 874,76	923	9 679 321,44	1 007
Darlehen	6 374 662	640	7 767 182	803	6 461 424	672	5 073 303	528
Solidar-Haftungen	6 041 116	607	4 287 348	444	4 615 313	480		
Leasing	56 199	6						
Gemeinde-Haftungen	1 683 374	169	2 116 627	219	2 550 389	265	2 981 472	310
Rücklagen (ZW)	3 188 093	320	3 187 854	330	3 187 803	332	3 600 218	374
Beteiligungen (A.IV)	6 631 485	666	7 096 219	734	6 732 421	700		0
Anlagevermögen (Anlage 1c)	73 890 384	7 422	72 675 886	7 518	66 456 857	6 911		0
Nettovermögen (Anlage 1c)	60 198 828	6 047	59 775 828	6 183	57 708 610	6 001		0

Verwaltungsstruktur

Jahr	tatsächliche besetzte Dienstposten-Nw inkl. Ferialkräfte, nicht ganzj. Beschäftigte	Personal-kosten	jährliche Erhöhung	Personal-aufwandsquote in % zu den oparativen Einzahlungen	Personal-aufwand je EW	Bedienstete VZÄ je Tsd. EW	Verwaltungs-aufwand (0-09 u.900) je EW
	Besch. Ausmaß	in Mio. EUR	+ / - %				
2014	106,33	**4 549 654,14**	4,462	17,75%	497,67	11,63	**202,20**
2016	105,61	**4 798 228,92**	2,025	18,23%	507,53	11,17	**211,17**
2018	111,09	**5 255 319,17**	-0,374	19,51%	550,99	11,65	**217,32**
2019	112,64	**5 584 179,56**	6,258	19,92%	580,72	11,71	**265,43**
2020	117,32	**6 085 602,53**	8,979	22,47%	629,33	12,13	**307,46**
2021	124,84	**6 548 614,48**	7,608	19,53%	677,42	12,91	**297,19**
2022	135,09	**7 015 898,36**	7,136	20,95%	704,76	13,57	**312,42**
		52 456,06	2021				
Durchschnitt, inkl. DGA =		**€ 51 934,99**	2022				

3

7

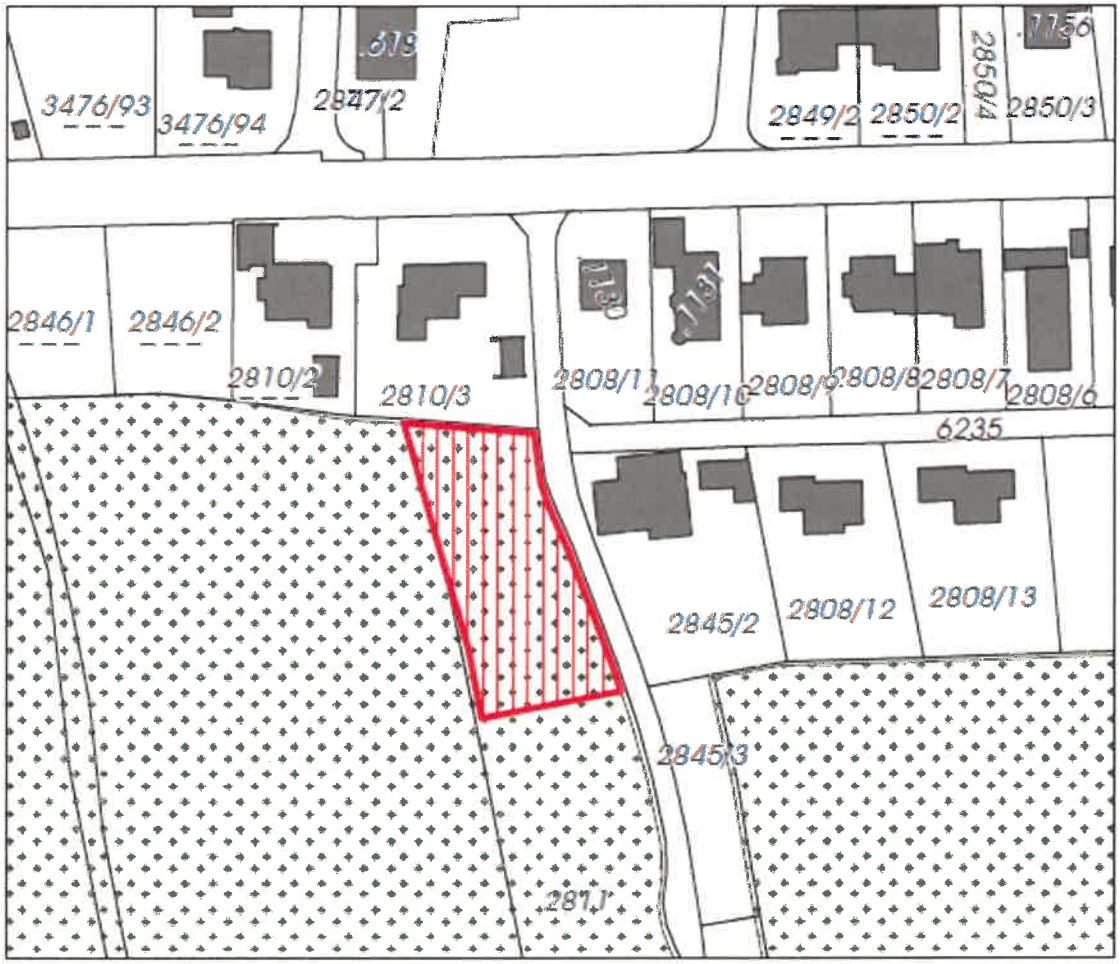

Überörtliche Planungen des Landes

Überörtlicher Freiraumschutz

Landwirtschaftlich wertvolle Fläche - Landwirtschaftliche Vorsorgefläche
(§ 7 (2) a 1. TROG 2016)

Fläche deren Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche beantragt wird.
Betroffene Grundparzelle:
Gp. 2811 KG 82114 St. Johann in Tirol mit insgesamt ca. 1208 m² Grundfläche.

G

Raumordnungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern
im Folgenden **Gemeinde** genannt

und

Johann Dersch, geboren am 19.10.1951
Taxaweg 57, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Grundeigentümer** genannt

und

Eva Maria Dersch, geboren am 21.11.1989
Taxaweg 56, 6380 St. Johann in Tirol
im Folgenden **Widmungsbegünstigte** genannt

I. Allgemeines

(1) Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

(2) Der Grundeigentümer hat mit Schenkungsvertrag vom 23.09.2022 das aufgrund der Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Johannes Paulitsch (Vermessung AVT-ZT-GmbH), Geschäftszahl 125082-005 gebildete Grundstück 2811/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 734 m² an die Widmungsbegünstigte übergeben.

(3) Es ist beabsichtigt, das in Abs. 2 bezeichnete Grundstück von Freiland in Bauland zu widmen, um der Widmungsbegünstigten als Grundeigentümerin die Errichtung eines Wohngebäudes zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

(4) Gemäß den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2016 gestützte Vereinbarung.

II. Geschäftsgrundlage

(1) Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung des in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstücks in Bauland sowie der rechtskräftigen Erlassung eines Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und die Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.

(2) Die Widmungsbegünstigte muss die grundverkehrsrechtlichen Erfordernisse erfüllen.

III. Sicherung des Eigentumsübergangs an die Widmungsbegünstigte

(1) Die in Vertragspunkt II. genannten Bebauungsgrundlagen („Geschäftsgrundlage") sind ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Schenkungsvertrages vom 23.09.2022 raumplanungsfachlich vertretbar.

(2) Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage („Geschäftsgrundlage") betrachteten Eigentumsübergangs an die allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigte Erwerberin bzw. Rechtsnachfolgerin des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für die Widmungsbegünstigte Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

(3) Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des Grundstücks während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

IV. Sicherstellung des Verwendungszwecks

(1) Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht nur zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) der Widmungsbegünstigten und ihrer Familienmitglieder vertretbar.

(2) Die Widmungsbegünstigte verpflichten sich, spätestens sechs Monate ab Rechtskraft des Bebauungsplanes (Vertragspunkt II. Abs. 1) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohngebäude zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

(3) Mit der Bauausführung ist spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung zu beginnen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens muss spätestens vier Jahre nach Baubeginn erfolgen. Die Widmungsbegünstigte hat spätestens sechs Monate nach der Fertigstellung des Wohngebäudes den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen.

V. Sicherstellung der Nutzung durch die Widmungsbegünstigte

(1) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Wohngebäudes** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn der Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Wohngebäudes geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(2) Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen des Wohngebäudes** ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn den Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Gemeinde erteilt bereits jetzt ihre Zustimmung, dass die Widmungsbegünstigte zwei im Haus befindliche Wohnungen, jeweils mit einer Fläche von ca. 50 m^2, gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen vermietet.

(4) Die Verpflichtungen dieses Vertragspunkts enden 25 Jahren nach allseitiger Vertragsunterfertigung.

VI. Sicherstellung des Verbleibs im Eigentum der Widmungsbegünstigten

(1) Der Grundeigentümer und die Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde ein Vorkaufsrecht, im Sinne der §§ 1072 ff ABGB, am in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstück ein. Das Vorkaufsrecht endet 25 Jahre nach allseitiger Vertragsunterfertigung. Die Gemeinde ist berechtigt, das Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter zum Verkehrswert auszuüben. Einvernehmlich wird zwischen den Vertragsteilen die im § 1075 ABGB angeführte 30-tägige Einlösefrist für die vorkaufsberechtigte Gemeinde abbedungen und vereinbart, dass der Vorkaufsberechtigten eine 3-monatige Einlösefrist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes eingeräumt wird. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten der Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechts, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

(2) Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

VII. Sanktionen

(1) Bei Vertragsverletzungen verpflichtet sich die Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe von 20 % (zwanzig Prozent) des Verkehrswerts des in Vertragspunkt I. Abs. 2 bezeichneten Grundstücks, bezogen auf den unbebauten Zustand. Der Wertermittlungsmodus von Vertragspunkt VI. Abs. 2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(2) Verletzungen von Vertragspunkt V. Abs. 1 oder Abs. 2 (mit Ausnahme der Zustimmung gemäß Vertragspunkt V. Abs. 3) ziehen zusätzlich zur Konventionalstrafe nach Abs. 1 eine weitere, laufende Konventionalstrafe nach sich. Dabei gilt Folgendes: Während der Vermietung oder anderen entgeltlichen Weitergabe der Nutzung hat die Widmungsbegünstigte eine Konventionalstrafe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der betroffenen Wohnnutzfläche zu bezahlen. Eine Mäßigung dieser weiteren, laufenden Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

(3) Die oben angeführte laufende bzw. monatliche Konventionalstrafe gilt als wertgesichert vereinbart. Für die Berechnung der Werterhöhung ist der Verbraucherpreisindex 2015 (oder ein an dessen Stelle tretender Index) mit der für den Monat der Geltendmachung der Konventionalstrafe zur Veröffentlichung gelangenden Indexziffer als Basiszahl heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde darf die Konventionalstrafe nur zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzepts verwenden.

VIII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrags in der für das Gst. 2811/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Vertragspunkt VI. Abs. 1 für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

IX. Schlussbestimmungen

(1) Die Fristen und Verpflichtungen dieses Vertrags entsprechen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und der Widmungsbegünstigten.

(2) Zwischen den Vertragsteilen wird einvernehmlich festgehalten, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Schriftformerfordernis.

(3) Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen möglichst entsprechen.

(4) Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und aller sonstiger Rechtsinstitute und verzichtbarer Rechtsgründe, einschließlich laesio enormis im Sinne des § 934 ABGB.

(5) Diese Vereinbarung geht mit allen Rechten und Pflichten auf beiderseitige Rechtsnachfolger über.

(6) Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Gemeinde verbleibt. Die

anderen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie.

(7) Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag ergeben wird die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart.

(8) Die Gemeinde trägt die Kosten dieses Vertrags und die Kosten der Einverleibung des Vorkaufsrechts.

(9) Dieser Vertrag wird gemeinsam mit dem Gemeinderatsprotokoll im Internet unter der Adresse www.st.johann.tirol veröffentlicht.

St. Johann in Tirol, am 23. DEZ. 2022

Johann Dersch 19.10.1951

(Johann Dersch, geb. 19.10.1951)

Eva Maria Dersch 21.11.1989

(Eva Maria Dersch, geb. 21.11.1989)

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

Laut Legalisierungsregister Zahl 183, haben die mir persönlich bekannten Dersch Eva Maria, geb. 21.11.1989, whft. 6380 St. Johann in Tirol, Taxaweg 56 und Dersch Johann, geb. 19.10.1951, whft. 6380 St. Johann in Tirol, Taxaweg 57, diese Urkunde heute eigenhändig vor mir unterschrieben.

St. Johann in Tirol, 23.12.2022

Martina FISCHER Grundbuchsachen für das Gebiet der Gemeinde St. Johann in Tirol Legalisatorin

Legalisierungsgebühr: € 3,00

Stempelgebühr: € 14,30

Martina Fischer

Legalisatorin

+1

Verordnungsplan

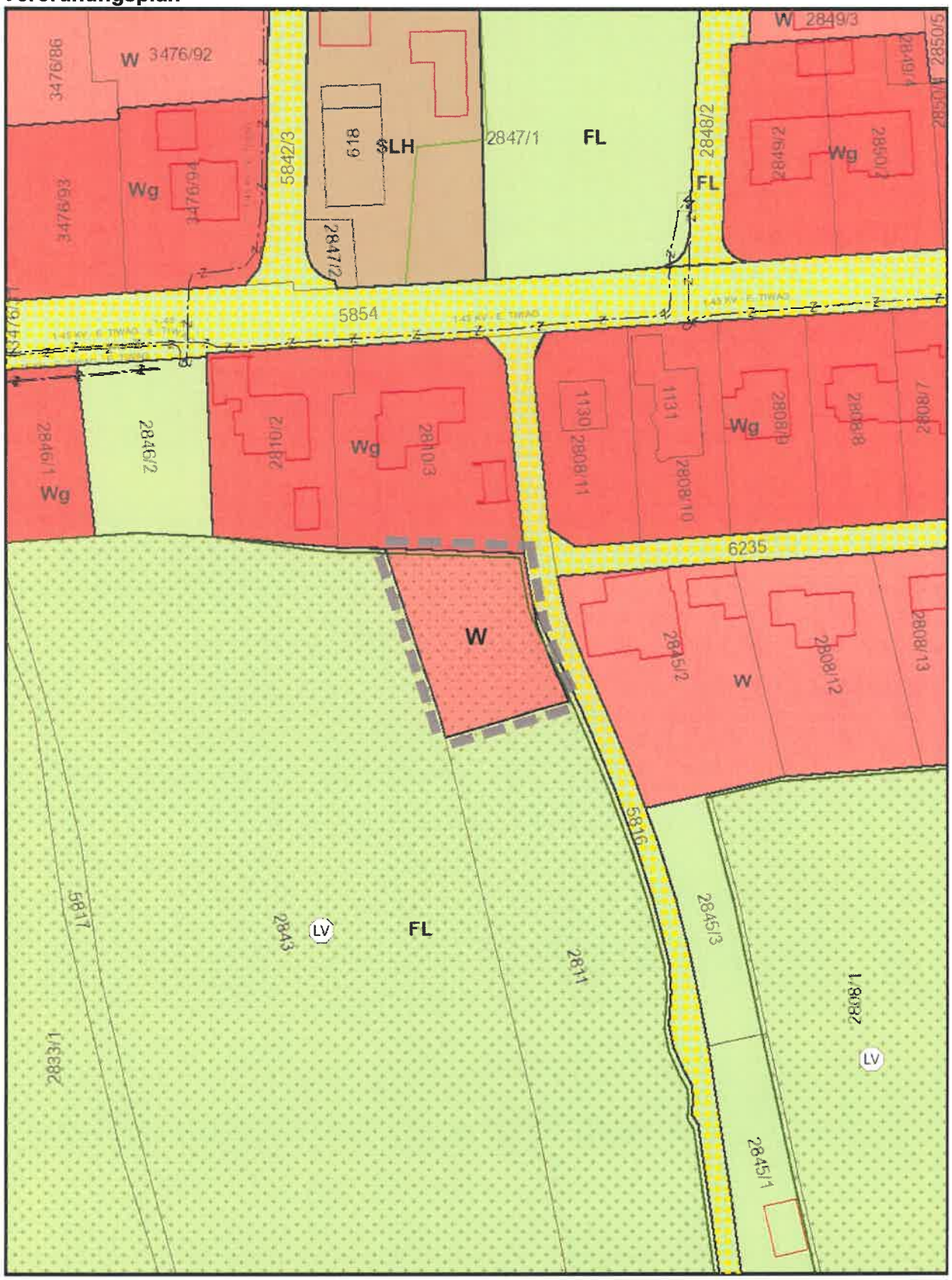

Plan automatisch generiert am
01.12.2022 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

1 (1DA)

Verordnungsplan

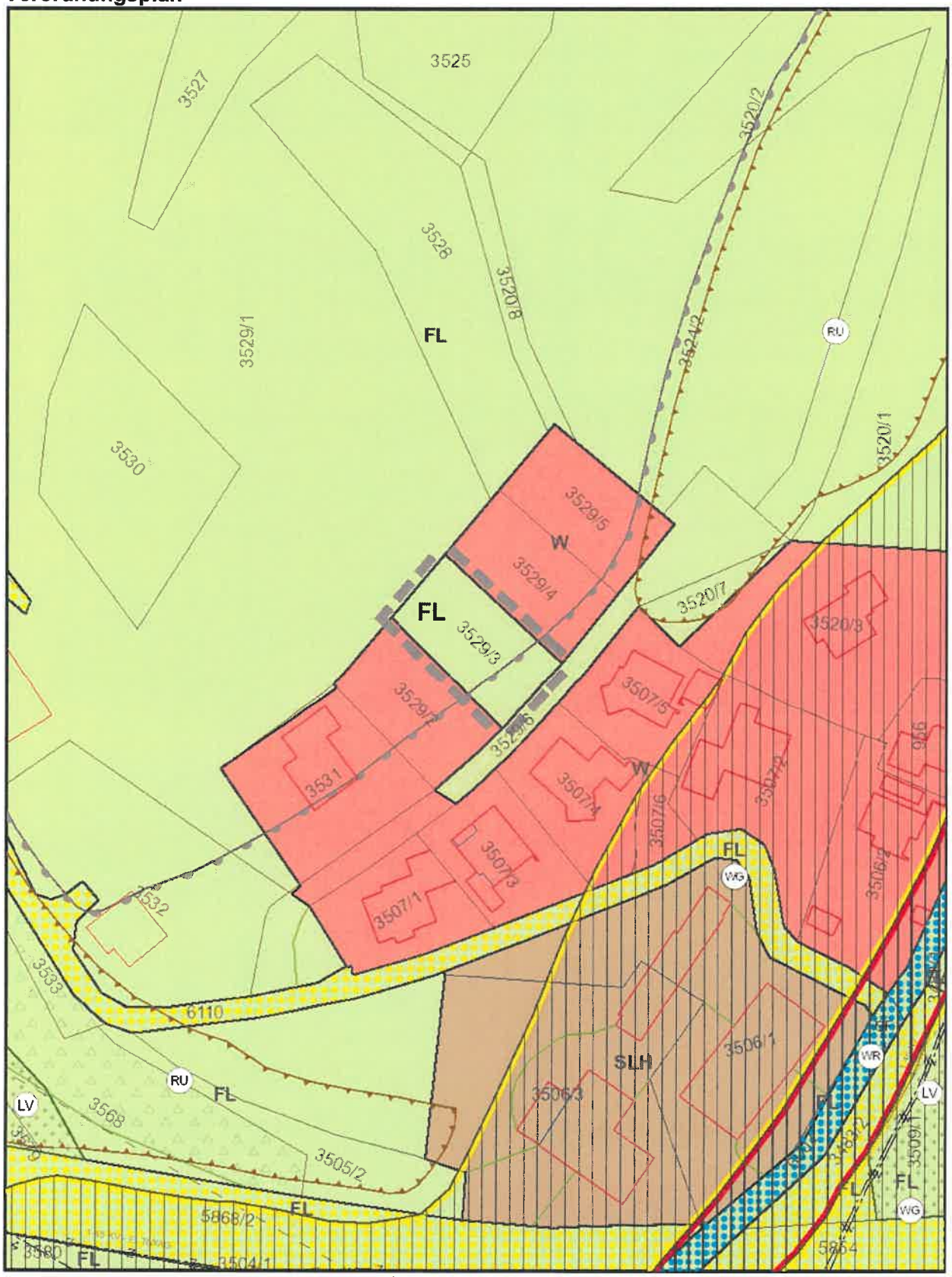

Plan automatisch generiert am 02.12.2022 durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m